



Bundesverband  
Tierschutz e.V.



Albert Schweitzer  
Albert Schweitzer Stiftung  
für unsere Mitwelt

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, Albrechtstraße 10c, 10117 Berlin

Berlin, 21. Mai 2024

## Offener Brief: Anbindehaltung von Tieren grundsätzlich beenden

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

mit großem Unverständnis haben die unterzeichnenden Organisationen die Änderungen zum Thema Anbindehaltung von Tieren in der letzten Fassung des Referententwurfes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zur Kenntnis genommen.

Während in der Fassung des Gesetzentwurfs von Juni 2023 die tierschutzwidrige Anbindehaltung von Rindern nach fünf Jahren grundsätzlich beendet sein sollte, wurde diese Frist nun auf 10 Jahre erhöht. Dies bedeutet für Millionen heute und zukünftig lebender Rinder weiterhin Leiden durch die Anbindehaltung. Die nach dieser Frist noch weiter unter bestimmten Bedingungen mögliche Anbindehaltung, sollte ursprünglich zudem an die jeweiligen Betriebsinhaber:innen gekoppelt werden. Selbst wenn dies bedeutet hätte, dass saisonale Anbindehaltungen unter Umständen noch viele weitere Jahre hätten bestehen können, war auch damit ein Ende dieser Form der tierschutzwidrigen Anbindehaltung in Sicht. Aber auch dieses Ziel wurde offensichtlich auf Druck des Deutschen Bauernverbands sowie grüner Abgeordneter aus Bayern und Baden-Württemberg aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Dies ist ein skandalöser Rückschritt für die Tiere.

**Anstatt die Anbindehaltung, wie im Koalitionsvertrag beschlossen, gänzlich zu beenden, wird mit der Änderung des Tierschutzgesetzes versucht, diese tierschutzwidrige und deshalb nie erlaubte Haltungspraxis zu legalisieren. Wir sind schockiert und enttäuscht.**

Wie Sie wissen, steht die Anbindehaltung von Tieren in direktem Widerspruch zu § 2 Tierschutzgesetz, in dem eine verhaltensgerechte Unterbringung von Tieren gefordert wird und nach dem es verboten ist, die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung so einzuschränken, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Auf diesen unlöslichen Widerspruch verwies kürzlich auch die Bundestierschutzbeauftragte im Statement zum Referentenentwurf und empfahl Nachbesserungen. Es ist zudem wahrscheinlich, dass diese Haltungsform mit länger andauernden, erheblichen Leiden und Schmerzen der Tiere im Sinne des § 17 Nr. 2b TierSchG einhergeht.

Anbindehaltungen für Pferde, Sauen und Kälber gehören zu Recht der Geschichte an. Das Rind ist das einzige landwirtschaftlich gehaltene Tier, das noch regelmäßig angebunden wird. **Dabei muss klar festgestellt werden, dass eine Haltung nicht deshalb zwangsläufig erlaubt ist, nur, weil sie nicht explizit durch die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verboten ist. Die allgemeinen Vorgaben des Tierschutzgesetzes gelten für jedes Tier. Sie sind entsprechend anzuwenden.**<sup>1</sup>

Die Anbindehaltung schränkt das Bewegungsverhalten, Komfortverhalten und Sozialverhalten der Tiere zu großen Teilen oder sogar komplett ein.<sup>2</sup> Die angebundenen Tiere können sich kaum vor- und zurückbewegen, sich nicht kratzen oder scheuern. Sie können kaum artgemäße Sozialkontakte mit anderen Tieren pflegen. Die neugierigen Tiere können ihre Umgebung nicht erkunden, sondern stehen kontinuierlich am gleichen Stand. Auch das Verhalten rund um die Geburt ist massiv gestört.

Das Anbinden hat häufig sehr schmerzhaft Schäden zur Folge, die hauptsächlich auf die erzwungenen und für ein Rind völlig unphysiologische lange Bewegungslosigkeit zurückzuführen sind. In erster Linie sind es schmerzhaft Probleme des Bewegungsapparats, wie beispielsweise Gelenkprobleme oder Klauengeschwüre, aber auch Folgen von zu geringem Platzangebot wie Trittverletzungen an den Zitzen. Solche Schäden werden in der Anbindehaltung oftmals erst dann erkannt, wenn das Tier vor Schmerzen nichtmehr aufsteht, wie schon vor 15 Jahren medial berichtet wurde.<sup>3</sup> Auch das Aufstehen ist durch den mangelnden Platz in der fixierten Haltung oft nicht arteigen durchführbar, da der Raum für den Kopfschwung fehlt. Zudem sind die Haltungseinrichtungen in Anbindehaltungen meist nie modernisiert worden und deshalb oft so alt, dass sie den Maßen heute genutzter Rinder nicht mehr entsprechen. Dies

---

<sup>1</sup> Bruhn, Davina/Ziehm, Cornelia (2022): 20 Jahre Staatsziel „Tierschutz“. (Überfällige) Konsequenzen für die landwirtschaftliche Tierhaltung. Im Auftrag von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz.

<sup>2</sup> Aktivitätsverhalten, Komfort/Körperpflegeverhalten, Sozialverhalten, Ruheverhalten, Mutter-Kind-Beziehung, Nahrungsaufnahmeverhalten, Ruheverhalten, vgl.: <https://tinyurl.com/3uau7dpn>

<sup>3</sup> <https://www.topagrar.com/rind/aus-dem-heft/mehr-sohlengeschwuere-im-anbindestall-9783996.html>

hat zur Folge, dass die Tiere in viel zu kleine Stände gezwängt werden, in denen beispielsweise die Euter und Hinterbeine schmerhaft auf harten Kanten oder Gittern hinter dem eigentlichen Standende zum Liegen kommen.

**Nicht nur die ganzjährige, sondern auch die längerfristige Anbindehaltung in Kombination mit Bewegung schadet den Tieren und ist nicht mit § 2 TierSchG vereinbar.**

Abgesehen davon, dass der im Gesetz geplante Auslauf an zwei Tagen die Woche nicht kontrolliert wird (zum Beispiel mittels Sensortechnik oder GPS), wären die Tiere auch bei korrekter Umsetzung einen Großteil der Woche und viele Monate im Jahr durchgängig 24 Stunden pro Tag fixiert. Die physiologischen Folgen sind schwerwiegend, denn sowohl Gelenke als auch Muskulatur sind für den Erhalt einer gesunden Funktionsfähigkeit auf die kontinuierliche, tägliche arteigene Bewegung angewiesen. Wenn ein Auslauf vorhanden ist, dann muss er auch täglich genutzt werden, nicht nur an zwei Tagen in der Woche.

**Aufgrund der massiven Defizite bei den Tierschutzkontrollen, die beispielsweise in Bayern durchschnittlich nur alle 48 Jahre stattfinden<sup>4</sup>, ist es unrealistisch zu glauben, dass ein wöchentlicher Auslauf der angebondenen Rinder kontrolliert würde.**

Selbst im Falle einer Kontrolle könnte ein Verstoß nie sicher nachgewiesen werden, da die zweistündige Bewegungszeit pro Tag immer außerhalb des Kontrollzeitpunkts angegeben werden kann. Die Praxis zeigt leider, dass die Umsetzung von Auslaufvorschriften durch die Tierhalter:innen nicht immer als notwendig angesehen wird, da in vielen Fällen die Arbeitswirtschaftlichkeit und der ökonomische Profit relevanter sind.

Es ist unstrittig, dass die extensive Beweidung der Almen von großer Bedeutung für den Schutz und die Förderung der Biodiversität ist. Allerdings ist die tierschutzwidrige Anbindehaltung nicht das einzige Mittel, um die Almbeweidung sicherzustellen. Sie kann ebenso von Betrieben geleistet werden, die ihre Tiere außerhalb der Weidesaison tierschutzgerecht halten. Nach Prognose des Thünen-Instituts wird die Anbindehaltung weiterhin stark zurückgehen. Ihr Verbot wird diesen Prozess lediglich beschleunigen. **Daher gibt es keine Alternative zur Schaffung neuer Strukturen und Fördermaßnahmen, um die Almbeweidung langfristig zu sichern.** Die Anbindehaltung ist weder ein Zukunftsmodell für den Tier- noch für den Artenschutz.

Sehr geehrter Herr Bundesminister, sowohl die ganzjährige als auch die saisonale Anbindehaltung verstoßen gegen die Anforderungen des § 2 TierSchG. **Die unterzeichnenden Organisationen erwarten, dass die Anbindehaltung als Haltungssystem komplett und ausnahmslos verboten wird – insbesondere mit Blick auf den Koalitionsvertrag. Die Gefährdung der Tiere und die akuten Missstände erfordern ein unmittelbares Handeln des Gesetzgebers.** Da bereits seit Jahrzehnten über ein

---

<sup>4</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/19/031/1903195.pdf> (Seite 6)

klarstellendes Verbot dieser tierschutzwidrigen Haltungsform diskutiert wird, ist eine lange Übergangsfrist abzulehnen.

Für Fragen und einen weiteren Austausch stehen wir jederzeit bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Director Policy and Advocacy  
VIER PFOTEN - Stiftung für  
Tierschutz

Präsident  
Albert Schweitzer Stiftung  
für unsere Mitwelt

Präsident  
Deutscher Tierschutzbund e.V.

Geschäftsführerin  
Bundesverband Tierschutz e.V.

Vorsitzender  
Bund gegen Missbrauch der  
Tiere e.V.

Vorsitzende  
Menschen für Tierrechte e.V.

Geschäftsführerin  
PROVIEH e.V.